

Ao. Univ.- Prof. Dr. Hannes Schütz  
Institut für Strafrecht und Kriminologie  
Schenkenstraße 8 – 10  
1010 Wien

An das Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Betrifft: BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden

### **Punktuelle Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen in § 192 und in § 198 StPO**

Vorauszuschicken ist, dass sich die Stellungnahme angesichts der extrem kurzen Begutachtungsfrist auf ein kurzes Statement beschränken muss.

Die im Entwurf eines § 198 Abs 3 StPO in Aussicht genommene massive **Ausweitung der Diversionsregelungen** in bestimmten Bereichen schwerer Kriminalität **wäre tiefgreifend**. Sie würde eine **Sonderbehandlung für bestimmte Deliktsbereiche** (insbesondere im Wirtschaftsstrafrecht und im Korruptionsstrafrecht) bedeuten, die **nicht nachvollzogen** werden kann.

Erhebliche Bedenken bestehen auch gegen die beabsichtigte Ausweitung des Opportunitätsprinzips im Entwurf eines § 192 Abs 1 Z 1a StPO. Die damit prinzipiell eröffnete **Möglichkeit für Verfahreneinstellungen bei mehreren Verdachtsfällen**, solange noch wenigstens ein verbleibender Verdachtsfall bei demselben Beschuldigten als Hauptsache weitergeführt wird, bei dem (zumindest) der gleiche Strafsatz anwendbar wäre, hätte eine beträchtliche Reichweite und würde das **strafprozessuale Legalitätsprinzip stark einschränken**. Der in den Erläuterungen herangezogene Vergleich mit § 34 Abs 2 StPO aF und § 192 Abs 1 Z 1 StPO berücksichtigt nicht ausreichend, dass diese Regelungen eine Einstellung nur erlauben, wenn diese voraussichtlich keine Auswirkung auf die konkreten Strafen (oder sonstigen Belastungen) haben würde. Von diesem bewährten Prinzip bei Verfahreneinstellungen aus Opportunitätserwägungen würde abgegangen, wenn – wie im Entwurf – lediglich auf den gleichen Strafsatz abgestellt wird.

Die **Vorbehalte gegen die beiden Änderungsvorschläge** werden noch verstärkt, wenn man bedenkt, dass die neuen Regelungen auch **kombiniert zur Anwendung** gelangen könnten.

Wien, 25.2.2012

Ao. Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz